

Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Henschleben

§ 1 Einberufung des Gemeinderates

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderates finden mindestens vierteljährlich statt, im übrigen, so oft es die Geschäftslage erfordert.
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Bürgermeister. Zwischen dem Tag des Zugangs der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen mindestens 4 volle Kalendertage liegen. Mit der Einberufung sind die Mitglieder des Gemeinderates die Beratungsgegenstände mitzuteilen. Die für die Beratung erforderlichen Unterlagen sollen beigelegt werden, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen.
- (3) Der Gemeinderat ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Beratungsgegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat, es sei denn, daß sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.
- (4) Bei Dringlichkeit kann die Einladungsfrist abgekürzt werden, jedoch muß die Einladung spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung zugehen und einen Hinweis auf die Verkürzung enthalten. Die Dringlichkeit ist vom Gemeinderat vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind spätestens am vierten Tag, bei Dringlichkeit am zweiten Tag vor der Sitzung ortsüblich öffentlich bekanntzumachen. Für die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.
- (6) Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines Mitgliedes des Gemeinderates gilt als geheilt, wenn dieses zu der Sitzung erscheint und den Mangel nicht geltend macht.

§ 2 Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Gemeinderates sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates und zur Übernahme der ihnen zugewiesenen Geschäfte verpflichtet. Gegen Gemeinderatsmitglieder, die sich dieser Verpflichtung ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Gemeinderat ein Ordnungsgeld bis zu eintausend Deutsche Mark im Einzelfall verhängen.
- (2) Ein Mitglied des Gemeinderates, das an der Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muß dies dem Vorsitzenden möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung.

§ 3 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich, soweit nicht die Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechnigte Interesse einzelner entgegenstehen.
- (2) In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:
 - a) Personalangelegenheiten mit Ausnahme von Wahlen,
 - b) Grundstücksgeschäfte, die der Vertraulichkeit bedürfen,
 - c) Auftragsvergaben, sofern schutzwürdige Belange der Bieter oder sonstiger Privarpersonen berührt werden,
 - d) Verträge sowie Verhandlungen mit Dritten und sonstigen Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung geboten erscheint,
 - e) vertrauliche Abgabenangelegenheiten (Steuergeheimnis)Im übrigen wird über den Ausschluß der Öffentlichkeit in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefaßten Beschlüsse sind unverzüglich in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntzumachen. Die in nichtöffentlicher Sitzung gefaßten Beschlüsse sind in gleicher Weise bekanntzumachen, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind; die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat.

§ 4 Tagesordnung

- (1) Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest und bereitet die Beratungsgegenstände vor.
- (2) In die Tagesordnung sind Anträge und Anfragen aufzunehmen, die dem Bürgermeister schriftlich bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung von mindestens einem Viertel der Gemeinderatsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden. In die Tagesordnung aufzunehmende Anträge sollen schriftlich begründet werden und einen konkreten Beschlußvorschlag enthalten.
- (3) Die vom Bürgermeister festgesetzte Tagesordnung kann durch Beschluß des Gemeinderates erweitert werden, wenn alle Mitglieder anwesend und mit der Behandlung einverstanden sind oder bei Dringlichkeit der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder die Behandlung eines Gegenstandes beschließt. Dringlich ist eine Angelegenheit, wenn sie nicht ohne Nachteil für die Gemeinde aufgeschoben werden kann.
- (4) Der Gemeinderat kann durch Beschluß die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern, verwandte Punkte verbinden und Beratungspunkte von der Tagesordnung absetzen. Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach aufgerufen und behandelt.
- (5) In jeder Sitzung des Gemeinderates wird ohne Benennung in der Tagesordnung die Niederschrift der vorangegangenen Sitzung beschlossen.

§ 5 Beschlußfähigkeit

- (1) Beschlüsse des Gemeinderates werden in Sitzungen gefaßt. Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende fest, ob sämtliche Gemeinderatsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind, die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt und der Gemeinderat somit beschlußfähig ist. Wenn der Gemeinderat nicht ordnungsgemäß einberufen wurde, darf die Sitzung nicht stattfinden.
- (2) Wird die Beschlußfähigkeit während der Sitzung angezweifelt, so hat der Vorsitzende dieses zu überprüfen. Stellt er die Beschlußunfähigkeit fest, kann er die Sitzung unterbrechen oder schließen.
- (3) Wird der Gemeinderat nach Beschlußunfähigkeit wegen mangelnder Anwesenheit in der ersten Sitzung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Bei der zweiten Einladung muß auf diese Bestimmung hingewiesen werden.
- (4) Ist die Hälfte oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung (§ 38 ThürKO) ausgeschlossen, so ist der Gemeinderat beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; andernfalls entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung der nicht ausgeschlossenen anwesenden Gemeinderatsmitglieder anstelle des Gemeinderats.

§ 6 Persönliche Beteiligung

- (1) Kann ein Beschluß einem Mitglied des Gemeinderats selbst oder seinem Ehegatten oder einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad (§§ 1589, 1590 BGB) oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person unmittelbar einen Vorteil oder Nachteil bringen, so darf es an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Bei nichtöffentlicher Sitzung hat es den Sitzungsraum zu verlassen, bei öffentlichen Sitzungen darf es sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Der Betroffene kann verlangen, daß die Gründe für die Nichtmitwirkung in die Niederschrift aufgenommen werden.
- (2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für Wahlen.
- (3) Muß ein Gemeinderatsmitglied annehmen, nach § 38 ThürKO an der Beratung und Beschlußfassung nicht teilnehmen zu dürfen, so hat es dies vor Eintritt in die Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert dem Gemeinderat mitzuteilen. Diese entscheidet über den Ausschluß von der Beratung und Abstimmung in nichtöffentlicher Sitzung in Abwesenheit des Betroffenen.
- (4) Ein Beschluß ist nur dann unwirksam, wenn ein Mitglied des Gemeinderates zu Unrecht von der Beratung oder Abstimmung ausgeschlossen worden ist oder ein persönlicher Beteiligter an der Abstimmung teilgenommen hat und nicht auszuschließen ist, daß seine Teilnahme an der Abstimmung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war. Der Beschluß gilt jedoch als von Anfang an wirksam, wenn die Verletzung der Bestimmungen über die persönliche Beteiligung nicht innerhalb von drei Monaten nach der Beschlußfassung unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Verletzung begründen können, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Im übrigen gilt § 21, Abs. 4 bis 6 ThürKO.

§ 7 Vorlagen

- (1) Beschlußvorlagen sind schriftliche Sachverhaltsdarstellungen (Erläuterungen) mit einem Beschlußvorschlag, die vom Bürgermeister zur Beratung und Beschlußfassung an den Gemeinderat gerichtet werden sollen. Berichtsvorlagen sind dagegen reine Informationsmitteilungen.
- (2) Der Bürgermeister kann bestimmen, daß für ihn ein Beigeordneter oder Bediensteter der Verwaltungsgemeinschaft Vorlagen in der Gemeinderatssitzung erläutert. Der Gemeinderat kann durch Beschluß Vorlagen zur Behandlung vertagen.
- (3) Der Gemeinderat kann zulassen, daß Beschlüsse aus seiner Mitte heraus gefaßt werden. Dabei sind diese mündlichen Vorlagen so zu formulieren und zu protokollieren, daß eine Abstimmung mit Ja oder Nein zweifelsfrei zustande kommen kann.

§ 8 Anträge

- (1) Anträge sind nur zulässig, wenn der Gemeinderat für den Gegenstand der Beschlußfassung zuständig ist. Antragsberechtigt sind jede Fraktion, der Bürgermeister und jedes gewählte Gemeinderatsmitglied. Von mehreren Gemeinderatsmitgliedern und/oder mehreren Fraktionen können gemeinsame Anträge gestellt werden. Jeder Antrag soll von dem Antragsteller vorgetragen und begründet werden.
- (2) Anträge, die vom Gemeinderat abgelehnt worden sind, können von denselben Antragstellern frühestens ein Jahr nach der Ablehnung wieder eingebracht werden. Sie sind allerdings zulässig, wenn begründet dargelegt wird, daß die entscheidungserheblichen Tatsachen sich verändert haben.
- (3) Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde fällt, ist dieser Antrag ohne Sachdebatte vom Gemeinderat als unzulässig zurückzuweisen.
- (4) Änderungsanträge zu Tagesordnungspunkten können bis zur Eröffnung der Aussprache über den Beratungsgegenstand gestellt werden. Der Antrag muß begründet sein und einen konkreten Beschlußvorschlag enthalten.

§ 9 Anfragen

- (1) Anfragen über Angelegenheiten der Gemeinde können von den Fraktionen und auch von einzelnen Gemeinderatsmitgliedern an den Bürgermeister gerichtet werden und sollen mindestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung dem Bürgermeister schriftlich vorliegen; der Sitzungstag wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.
- (2) Ein Fraktionsmitglied (bei Anfragen einer Fraktion) bzw. das anfragende Gemeinderatsmitglied kann die Anfrage in der Sitzung vorlesen und begründen.
- (3) Anfragen werden vom Bürgermeister, einem/dem von ihm beauftragten Beigeordneten oder von ihm ermächtigten Bediensteten der Verwaltungsgemeinschaft bzw. der Gemeinde beantwortet. Der Anfragende hat nach der Beantwortung das Recht, zusätzlich maximal zwei Zusatzfragen zur Sache zu stellen, die nach Möglichkeit in der Sitzung zu beantworten sind. Ist dies nicht möglich, so hat der Bürgermeister dem Fragesteller innerhalb eines Monats eine schriftliche Antwort zu erteilen. Eine Aussprache über die Anfrage findet nicht statt.
- (4) Erst in der Sitzung gestellte Anträge sollen nach Möglichkeit durch den Bürgermeister sofort beantwortet werden. Sieht er sich hierzu nicht in der Lage, werden sie in der nächsten Sitzung beantwortet bzw. auf Antrag des Anfragenden schriftlich innerhalb eines Monats.

§ 10 Sitzungsverlauf

- (1) Als Gemeinderatsvorsitzender leitet der Bürgermeister die Verhandlung, übt das Hausrecht aus und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung. Ist der Bürgermeister verhindert, führt den Vorsitz im Gemeinderat sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, wird die Sitzung verschoben.
- (2) Jedes Gemeinderatsmitglied darf zur Sache erst sprechen, wenn es sich zuvor zu Wort gemeldet und der Vorsitzende ihm dieses erteilt hat. Der Redner darf nur zu den zur Beratung anstehenden Angelegenheiten Stellung nehmen. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Gemeinderatsmitglieder gleichzeitig, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Dem Antragsteller ist auf Wunsch zum Schluß der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.
- (3) Jedes Gemeinderatsmitglied ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an den Redner zu stellen. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren. Mit Zustimmung des Redners kann der Vorsitzende Zwischenfragen zulassen oder ablehnen. Dabei sollen im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen zugelassen werden.

§ 11 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Zur Geschäftsordnung können folgende Anträge gestellt werden, über die in der nachstehenden Reihenfolge abzustimmen ist:

- a) Änderung der Tagesordnung,
- b) Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
- c) Schließung der Sitzung,
- d) Unterbrechung der Sitzung,
- e) Vertagung,
- f) Verweisung an einen Ausschuß
- g) Schluß der Aussprache,
- h) Schluß der Rednerliste,
- i) Begrenzung der Zahl der Redner,
- j) Begrenzung der Dauer der Redezeit
- k) Begrenzung der Aussprache,
- l) zur Sache.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung können außer der Reihe gestellt werden und gehen allen Anträgen vor. Sie bedürfen keiner Begründung. Bei ausdrücklichem Widerspruch ist vor der Abstimmung je ein Redner für und gegen den Antrag zu hören.

(3) Auf Anträge zur Geschäftsordnung muß der Vorsitzende das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, höchstens jedoch zweimal einem Redner zum selben Gegenstand. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen soll dem Redner sofort das Wort entzogen werden. Die Redezeit beträgt höchstens 3 Minuten. Wird ein Geschäftsordnungsantrag abgelehnt, so darf er zum gleichen Beratungspunkt nicht wiederholt werden.

(4) Ein Antrag auf Schluß der Rednerliste bzw. Schluß der Aussprache kann nur von einem Mitglied des Gemeinderates gestellt werden, das noch nicht zur Sache gesprochen hat. Der Vorsitzende hat vor der Abstimmung die Namen der Redner aus der Rednerliste zu verlesen, die noch nicht zu Wort gekommen sind, und sich davon zu überzeugen, daß jede Fraktion Gelegenheit hatte, ihre Argumente zum Beratungsgegenstand vorzutragen; andernfalls ist hierzu die Möglichkeit einzuräumen.

§ 12 Abstimmung, Wahlen

(1) Über jeden Beratungsgegenstand ist gesondert abzustimmen.

(2) Bei mehreren Anträgen zu dem gleichen Gegenstand wird über den weitergehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitergehende ist, so entscheidet darüber der Vorsitzende.

(3) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Der Vorsitzende stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll, so, daß sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann.

(4) Beschlüsse des Gemeinderats werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefaßt, soweit nicht durch Gesetz eine andere Mehrheit vorgesehen ist; die zulässigen Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Beschlüssen, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat der Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, daß diese qualifizierte Mehrheit dem Antrag oder der Vorlage zugestimmt hat.

(5) Die Beschlußfassung erfolgt grundsätzlich offen durch Handheben, erkennbare Zustimmung oder durch Erheben von den Sitzen. Für- und Gegenstimmen sowie Stimmenthaltungen sind zu zählen und die jeweiligen Zahlen im Protokoll festzuhalten.

(6) Geheim wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt oder wenn dies der Gemeinderat beschließt.

(7) Bei Abstimmungen und Wahlen gilt folgendes:

- a) Stimmzettel sind ungültig, insbesondere wenn
 - sie leer sind,
 - sie unleserlich sind,
 - sie mehrdeutig sind,
 - sie Zusätze enthalten,
 - sie durchgestrichen sind,
 - sie bei Wahlen unzweifelhaft Stimmenthaltung zum Ausdruck bringen durch Gebrauch des Wortes "Stimmenthaltung".
- b) Die Stimmzettel werden von je einem Gemeinderatsmitglied der Fraktionen ausgezählt, die das Ergebnis dem Vorsitzenden mitteilen.

(8) Wahlen werden gemäß § 39 ThürKO durch geheime Abstimmung vollzogen. Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Gemeinderat vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen und leere Stimmzettel sind ungültig. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, so ist der Wahlgang zu wiederholen.

Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Der Gemeinderat kann nach jedem erfolglosen Wahlgang beschließen, die Wahl abubrechen und in derselben oder einer weiteren Sitzung eine erneute Wahl durchzuführen. Neue Bewerber können nur zu einer Wahl in einer weiteren Sitzung vorgeschlagen werden. Die vorstehenden Regelungen gelten für alle Entscheidungen des Gemeinderats, die in o.g. Gesetz oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden.

(9) Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt. Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden. Bei rechtzeitiger Beanstandung muß die Abstimmung unverzüglich wiederholt werden, wenn dies der Gemeinderat beschließt.

§ 13 Verletzung der Ordnung

(1) Wer in der Aussprache von der Sache abschweift, kann vom Vorsitzenden ermahnt und im Wiederholungsfalle zur Ordnung gerufen werden.

(2) Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung, "zur Ordnung" zu rufen, ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob der Gemeinderat den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.

(3) Beim dritten Ordnungsruf in einer Sitzung kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen. Einem Redner, dem das Wort entzogen wurde, darf es zu diesem Beratungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.

(4) Bei fortgesetzter erheblicher Störung der Ordnung kann der Vorsitzende ein Gemeinderatsmitglied mit Zustimmung des Gemeinderats von der laufenden Sitzung ausschließen. Dem Ausschluß soll ein dreimaliger Ordnungsruf vorausgehen. Das Gemeinderatsmitglied soll beim dritten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden. Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Gemeinderatsmitglied die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerlich erheblich gestört, so kann ihm der Gemeinderat für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen. Die entsprechenden Beschlüsse sind dem Gemeinderatsmitglied schriftlich mitzuteilen.

(5) Werden die Verhandlungen durch Zuhörer gestört, kann der Vorsitzende diese ausschließen, die Sitzung unterbrechen oder den Zuhörerraum räumen lassen.

(6) Entsteht im Gemeinderat störende Unruhe, so kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder schließen.

§ 14 Niederschrift

(1) Über die Sitzungen des Gemeinderats fertigt der vom Bürgermeister bestimmte Schriftführer eine Niederschrift an. Die Niederschrift muß Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden und die der abwesenden Mitglieder des Gemeinderates unter Angabe ihres Abwesenheitsgrundes sowie die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis erkennen lassen. Jedes Mitglied kann verlangen, daß in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat; das gilt nicht bei geheimer Abstimmung.

(2) Werden vom Redner Schriftsätze verlesen, so sollen sie dem Schriftführer im Original oder in Abschrift für die Niederschrift zur Verfügung gestellt werden.

(3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und in der nächsten Sitzung durch Beschluß des Gemeinderats zu bestätigen.

(4) Die Mitglieder des Gemeinderates können jederzeit die Niederschriften einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefaßten Beschlüsse erteilen lassen. Die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen bei der Gemeindeverwaltung steht allen Bürgern frei.

§ 15 Behandlung der Beschlüsse

(1) Der Wortlaut der in öffentlicher Sitzung gefaßten Beschlüsse des Gemeinderats wird unverzüglich in ortsüblicher Weise der Öffentlichkeit bekanntgemacht. Das gleiche gilt für die in nichtöffentlicher Sitzung gefaßten Beschlüsse, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat.

(2) Hält der Bürgermeister eine Entscheidung des Gemeinderates für rechtswidrig, so hat er ihren Vollzug auszusetzen und sie in der nächsten Sitzung, die innerhalb eines Monats nach der Entscheidung stattfinden muß, gegenüber dem Gemeinderat zu beanstanden. Verbleibt der Gemeinderat bei seiner Entscheidung, so hat der Bürgermeister unverzüglich die Rechtsaufsichtsbehörde zu unterrichten.

§ 16 Fraktionen

(1) Gemeinderatsmitglieder, die derselben Partei oder Wählergruppe angehören, können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion kann auch aus Mitgliedern mehrerer Parteien oder Wählergruppen gebildet werden.

(2) Eine Fraktion besteht aus mindestens 2 Mitgliedern.

(3) Der Zusammenschluß zu einer Fraktion, ihre Bezeichnung sowie deren Vorsitzender und sein Stellvertreter wie auch die Namen der Fraktionsmitglieder sind dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen, der hierüber unverzüglich den Gemeinderat unterrichtet. Das gleiche gilt für spätere Änderungen.

§ 17 Zuständigkeit des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat beschließt über die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist.

(2) Der Gemeinderat ist insbesondere für die in § 26 Abs. 2 Nr. 1-14 ThürKO genannten Angelegenheiten ausschließlich zuständig.

(3) Der Gemeinderat behält sich darüber hinaus die Beschlußfassung über folgende Angelegenheiten vor:

1. allgemeine Festsetzung von Gebühren und Tarifen,
2. Zustimmung zur Ernennung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten des gehobenen Dienstes sowie der Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Angestellten mit vergleichbaren Gehaltsgruppen,
3. Entscheid über Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Vermögensgegenständen (insbesondere von Grundstücken), soweit sie nicht für den laufenden Geschäftsbetrieb bestimmt sind und nicht in die Zuständigkeit des Bürgermeisters (§ 18) fallen.

§ 18 Zuständigkeit des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates; er vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderates.

(2) Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen;

2. die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinde (§ 3 ThürKO), sofern nicht die Verwaltungsgemeinschaft zuständig ist;

3. Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten des einfachen und mittleren Dienstes sowie Einstellung, Höhergruppierung, Versetzung und Entlassung aller Arbeiter und der Angestellten, deren Vergütungsgruppe mit den Beamten des einfachen und mittleren Dienstes vergleichbar ist.

(4) Laufende Angelegenheiten nach Abs. 2 Nr. 1 sind alltägliche Verwaltungsgeschäfte der Gemeinde, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und für den Vollzug des Gemeinde-Haushaltes keine erhebliche Rolle spielen.

Hierzu gehören insbesondere:

1. Vollzug der Ortssatzungen
2. Beschaffung des laufenden Geschäftsbedarfes und der Abschluß der damit zusammenhängenden Rechtsgeschäfte (Kauf-, Miet-, Werk- und Dienstleistungsverträge) im Rahmen des normalen Geschäftsganges bis zu einem Wert bzw. Verpflichtungsrahmen von 5000,00 DM,
3. Abschluß von Vergleichen, die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln, die

- Einleitung von Aktivprozessen, wenn der Streitwert 5000,00 DM oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde 2000,00 DM nicht übersteigt, sowie die Führung aller gegen die Gemeinde gerichteten Passivprozesse,
4. die Umschuldung und Vertragsänderungen von Krediten zur Erzielung günstigerer Konditionen,
 5. die Bildung von Haushaltsresten,
 6. die Niederschlagung, der Erlaß oder die Stundung uneinbringlicher öffentlich-rechtlicher oder zivilrechtlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 2000,00 DM,
 7. die Stundung von Zahlungsansprüchen bis zu einem Betrag 2000,00 DM auf die Dauer von 7 bis 12 Monaten, bis zu 5000,00 DM auf die Dauer von 6 Monaten, Ausgaben und Auftragserteilungen bis zu einer Höhe von 5000,00 DM als Einzelgenehmigung aus Sammelbeträgen,
 8. Verfügung über Einzelbeträge bis zu 2000,00 DM, die im Haushaltsplan festgelegt sind,
 9. Abschluß von Miet- und Pachtverträgen, wenn die Gegenleistung 3000,00 DM im Haushaltsjahr nicht übersteigt und die Verträge nicht länger als 10 Jahre unkündbar abgeschlossen werden.

§ 19 Änderungen, Inkrafttreten

(auf den Abdruck wird verzichtet)